

Verdiensthebung

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Branchentarifverträgen, die zwischen Arbeitgebervereinigung und Gewerkschaft vereinbart wurden und an die der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung gebunden ist,
- Firmentarifverträgen, an die der Betrieb durch Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und einer oder mehreren Gewerkschaften gebunden ist,
- Betriebsvereinbarungen bzw. Anerkennungstarifverträgen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über die Orientierung oder Anlehnung an einen Branchentarifvertrag hinsichtlich der Verdienste.

Ist der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung an einen Branchentarifvertrag gebunden, nutzt aber eine darin geregelte Öffnungsklausel, so ist der Branchentarifvertrag einzutragen.

Wird im Betrieb hinsichtlich der Verdienste ein Branchentarifvertrag angewandt, ohne dass der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung daran gebunden ist, so ist im Fragebogen „Kein Tarifvertrag, Orientierung an einem Branchentarifvertrag“ anzugeben

- 2** Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir um Hinweise, falls besondere Umstände die Beschäftigten- und/oder Verdienstenwicklung im Berichtsmonat beeinflusst haben. Um Ihnen diese Hinweise zu erleichtern, sind einige mögliche Gründe bereits zur Auswahl genannt.
- 3** Das Kurzarbeitergeld ist eine Sozialleistung, die nicht bei den Bruttoverdiensten anzugeben ist. Ebenfalls nicht anzugeben sind die Stunden, die durch das Kurzarbeitergeld abgegolten werden. Der Zuschuss der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld ist hingegen als Bestandteil der Sonderzahlungen (sonstige Bezüge lt. EBV) zu berücksichtigen, wenn von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber tatsächlich Stunden bezahlt wurden. Erhält eine Person ausschließlich Kurzarbeitergeld, d. h. werden keine Stunden von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber bezahlt („Kurzarbeit Null“), ist die Person nicht zu melden.
- 4** Hier ist die (betriebliche) Personalnummer der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer anzugeben. Sollte keine Personalnummer vorliegen, ist eine eindeutige, im Zeitverlauf gleichbleibende Ordnungsnummer für die Beschäftigte/den Beschäftigten einzutragen.
- 5** Bitte geben Sie das Geschlecht an, wie es im Geburtenregister erfasst ist.
Wählen Sie die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ bitte nur dann aus, wenn im Geburtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist.
„Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.
- 6** Anzugeben ist der Schlüssel der Staatsangehörigkeit laut Meldung zur Sozialversicherung. Grundlage ist das Verzeichnis der Staatsangehörigkeiten des Statistischen Bundesamtes.

7 Anzugeben sind der Monat und das Jahr des Beschäftigungsbeginns laut § 1 Absatz 1 Nummer 4 Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV). Es entspricht i. d. R. dem Eintrittsdatum in das Unternehmen. Bitte folgendes Format bei der Eingabe verwenden MMJJJJ.

8 Zu meldender Personenkreis

Es sind nur Personen zu melden, denen im ganzen Berichtsmonat ein Verdienst von der Arbeitgeberin/von dem Arbeitgeber gezahlt wurde und die auch bezahlte Stunden vorweisen können: Keine Meldung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern z. B. bei Einstellungen und Entlassung innerhalb des Monats, unbezahltem Urlaub, Erziehungsurlaub, abgelaufener Verdienstoffzahlung im Krankheitsfall, Elternzeit, Betreuungserfordernis, Quarantäne, Tätigkeitsverbot, im Sabbatjahr bzw. im Mutterschutz. Nur so lassen sich durch diese Erhebung repräsentative Durchschnittsverdienste bzw. Verdienstmöglichkeiten der Beschäftigten in Deutschland abbilden.

Ausnahmen Kurzarbeit bzw. Streik

Beschäftigte sollten auch dann weiterhin in die Meldung einbezogen werden, wenn die Tatsache, dass sie unbezahlte Zeiten innerhalb eines Monats hatten, auf eine gesamtwirtschaftliche Ursache zurückzuführen ist, deren Auswirkungen sich in den Verdienstniveaus einer Branche widerspiegeln sollen, also insbesondere bei Kurzarbeit (es sei denn Kurzarbeit Null im gesamten Monat) oder Streik.

Es gelten die Definitionen und Abgrenzungen der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV), z. B.

- 101 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale
- 102 Auszubildende ohne besondere Merkmale
- 103 Beschäftigte in Altersteilzeit
- 109 Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Sonderfälle

Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden, z. B. Beamtinnen/Beamte, verwenden Sie bitte folgende Schlüsselzahlen:

- 800 Beamtinnen/Beamte
- 900 Leitende Angestellte (auch Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten, sowie Saison- und Gelegenheitsarbeiterinnen/Saison- und Gelegenheitsarbeiter, auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind.

Bei der Zusammenstellung der Angaben über die Beschäftigten und folglich für das Merkmal „Personengruppe“ müssen nachfolgende Schlüssel nicht berücksichtigt werden, da diese Personengruppen in dieser Erhebung nicht erfasst werden.

- 104 Hausgewerbetreibende/Hausgewerbetreibender
- 107 Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen
- 108 Bezieherin/Bezieher von Vorruhestandsgeld

- 111 Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen
- 112 Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft
- 123 Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten
- 127 Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind.

- 9** Für Beschäftigte, die der Sozialversicherung gemeldet werden, tragen Sie hier bitte den seit 01.12.2011 gültigen 9-stelligen Tätigkeitsschlüssel für die „Angaben zur Tätigkeit“ in den Meldungen zur Sozialversicherung ein. Bitte überprüfen Sie vor der Eintragung, ob die vorliegenden Schlüsselzahlen dem aktuellen Stand entsprechen.

Ausfüllbeispiel: 121422211

Aufbau des 9-stelligen Tätigkeitsschlüssels (Beispiel):

Stelle 1–5: ausgeübte Tätigkeit

Beispiel „12142“ für Gärtnerin/Gärtner

Stelle 6: höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Beispiel „2“ für Haupt-/Volksschulabschluss

Stelle 7: höchster beruflicher Ausbildungsabschluss

Beispiel „2“ für Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung

Stelle 8: Arbeitnehmerüberlassung

Beispiel „1“ für nein

Stelle 9: Vertragsform

Beispiel „1“ für unbefristeter Arbeitsvertrag in Vollzeit

den 9-stelligen Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit finden Sie z. B. auf der Jahresmeldung zur Sozialversicherung.

Hinweise zur Überprüfung des aktuellen 9-stelligen Tätigkeitsschlüssels erhalten Sie auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) im „Interessenbereich Unternehmen“ unter der Rubrik „Betriebsnummern-Service“.

- 10** Bezahlte Stunden ohne Überstunden sind für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zwingend einzutragen, unabhängig davon, ob die Entlohnung anhand der Stunden berechnet wird oder ob Monatsgehälter gezahlt werden.

Für Beschäftigte, die nicht nach Stunden bezahlt werden, tragen Sie hier bitte die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit im Monat ein. In Fällen von Kurzarbeit sind die von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber bezahlten Stunden anzugeben. Bitte geben Sie die bezahlten Stunden ohne Überstunden mit 2 Nachkommastellen an.

Wurden z. B. 173 Stunden und 45 Minuten bezahlt, sind diese als 173,75 einzutragen.

Ausfüllbeispiel: 173,75

Bitte achten Sie darauf, dass die bezahlten Stunden passend zum Bruttomonatsverdienst gemeldet werden.

- 11** Bitte tragen Sie hier die bezahlten Überstunden ein. Einzutragen sind immer die Stunden, die in diesem Monat bezahlt wurden, auch wenn Sie in anderen Monaten geleistet wurden. Nicht entscheidend ist, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird. Bitte geben Sie die bezahlten Überstunden mit 2 Nachkommastellen an. Wurden z. B. 6 Stunden und 45 Minuten bezahlt, sind diese als 6,75 einzutragen.

Ausfüllbeispiel: 6,75

Bitte achten Sie darauf, dass die bezahlten Überstunden passend zum Bruttomonatsverdienst für bezahlte Überstunden gemeldet werden.

Werden ausschließlich die Überstundenzuschläge ausgezahlt, sind in diesem Fall keine bezahlten Überstunden zu melden. Die Überstundenzuschläge sind dann nicht unter Bruttomonatsverdienst für bezahlte Überstunden, sondern („hilfsweise“) unter Bruttomonatsverdienst für Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit anzugeben.

- 12** Als Bruttomonatsverdienst ist das Gesamtbruttoentgelt laut § 1 Absatz 2 Nummer 2c Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) anzugeben.

Verdienstangaben sind in dem Berichtsmonat zu melden, in dem sie abgerechnet werden.

Verdienstbestandteile, bei denen der Arbeitgeber in Vorleistung tritt, sich aber anschließend diese Zahlungen erstatten lässt, sind bei den Verdienstangaben nicht zu berücksichtigen.

Bitte achten Sie darauf, dass der Bruttomonatsverdienst passend zu den bezahlten Stunden gemeldet wird.

- 13** Hier sind die sonstigen Bezüge laut § 1 Absatz 2 Nummer 2a Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) plus Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld anzugeben.

- 14** Hier ist die Gesamtvergütung für in diesem Monat bezahlte Überstunden einzutragen, nicht nur die Zuschläge für Überstunden.

Bitte achten Sie darauf, dass der Gesamtverdienst der Überstunden passend zu den bezahlten Überstunden gemeldet wird.

Werden ausschließlich die Überstundenzuschläge ausgezahlt, sind diese nicht hier, sondern („hilfsweise“) unter Bruttomonatsverdienst für Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit anzugeben. In diesem Fall sind keine bezahlten Überstunden zu melden.

- 15** Hier sind nur die in diesem Monat bezahlten Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und nicht der Gesamtverdienst der mit Zulagen vergüteten Stunden einzutragen. Bereits im Überstundenverdienst gemeldete Zulagen bitte nicht nochmals angeben.

Werden die geleisteten Mehrarbeitsstunden auf ein Gleitzeitkonto gutgeschrieben, sind hier nur die in diesem Monat ausbezahlten Zuschläge anzugeben.

- 16** Bitte tragen Sie den Gesamtbetrag an Entgeltumwandlung im Berichtsmonat ein. Zu melden ist nur der arbeitnehmerfinanzierte Beitrag.

Einzubeziehen sind alle Durchführungswege (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung, auch Direktzusage und Unterstützungskasse) und Besteuerungsformen (steuerfrei, pauschal, individuell versteuert).

Bei der Entgeltumwandlung (Gehaltsverzicht) wird zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Beschäftigter/Beschäftigten vereinbart, Teile des Bruttoverdienstes zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung einzusetzen.

Dieser Bestandteil wird in einen Vertrag eingezahlt, aufgrund dessen im Rentenalter eine einmalige Leistung oder eine laufende Rente geleistet wird. Finanziert werden können die Beiträge aus dem laufenden Arbeitsentgelt, vermögenswirksamen Leistungen oder Einmal- und Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder einem 13. Monatsgehalt.